

HSD NR. 507

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

01.12.2016
Nummer 507

Ordnung über die Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern an der Hochschule Düsseldorf

Vom 01.12.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung und §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (HZG NRW) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahme in das erste Fachsemester
- § 3 Aufnahme in ein höheres Fachsemester
- § 4 Nachweis der Kaderzugehörigkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler).

§ 2 – AUFNAHME IN DAS ERSTE FACHSEMESTER

(1) Spitzensportlerinnen und Spitzensportler werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren für das erste Fachsemester bis zu einer Quote von 2% für den jeweilig vorgesehenen Studiengang vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05.06.2008 ausgewählt; die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.

(2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 3 – AUFNAHME IN EIN HÖHERES FACHSEMESTER

Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze bis zu einer Quote von 2% vorrangig an Spitzensportlerinnen und Spitzensportler vergeben. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 – NACHWEIS DER KADERZUGEHÖRIGKEIT

Der Nachweis über die Kaderzugehörigkeit gemäß § 1 wird durch eine Bescheinigung des jeweiligen Bundesfachverbandes im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift beigebracht. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein.

§ 5 – IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 25.10.2016.

Düsseldorf, den 01.12.2016

Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass